Deutscher Bundestag **Drucksache 16/1839**

16. Wahlperiode 16. 06. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1732 –

Rückzahlungsforderungen an Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/1250)

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort (Bundestagsdrucksache 16/1250) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Rückzahlungsforderungen an Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Bundestagsdrucksache 16/1092) wird auf ein Mitte Mai 2006 vorliegendes Ergebnis eines Datenabgleichs im Bereich des SGB II verwiesen. Dieser Datenabgleich soll darüber Auskunft geben, „in welchem Umfang Einkommen und Vermögen unrichtig angegeben oder erfasst wurden.“

Des Weiteren ist in der Antwort auf die Kleine Anfrage die Beantwortung der Frage nach der Rechtmäßigkeit von Rückzahlungsforderungen nicht eindeutig.

1. In wie vielen Fällen der fehlerhaften Berechnung von Leistungen nach dem SGB II sind unrichtige Angaben der Antragstellerinnen und -steller die Ursache der fehlerhaften Berechnung?

   Auf welchen Zeitraum beziehen sich diese Angaben?

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zu Rückzahlungsforderungen (Bundestagsdrucksache 16/1092) hat die Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 16/1250 ausgeführt, dass objektiv unrichtige und daher rechtswidrige Bewilligungen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehrere Ursachen haben können (Antwort zu Frage 2, S. 2). Neben der fehlerhaften Übernahme oder Verarbeitung von Angaben der Antragsteller können rechtswidrigen Bewilligungen auch unrichtige oder unvollständige Angaben der Antragsteller zugrunde liegen.

Beim automatisierten Datenabgleich wird ermittelt, in welchem Umfang Einkommen und Vermögen unrichtig angegeben oder erfasst wurde. Ob die Unrichtigkeit vom Antragsteller durch unrichtige Angaben oder von der Behörde durch

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. Juni 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

unrichtige Erfassung der Daten verursacht wurde, wird nicht erfasst. Der im Oktober 2005 von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte erste Datenabgleich – der im Wesentlichen den Leistungszeitraum Juli bis September 2005 betrifft – hat bis jetzt in fast 60 000 Fällen neue anspruchserhebliche Tatsachen aufgedeckt, die Auswirkungen auf den Anspruch auf die gewährten Leistungen hatten. Da bislang ca. 70 Prozent der Überschneidungsmitteilungen von den Trägern vor Ort ausgewertet wurden, handelt es sich bei dieser Zahl um einen Zwischenstand. Nicht enthalten in dieser Zahl sind unrichtige Angaben zu Einkünften und Vermögen, die nicht vom automatisierten Datenabgleich nach § 52 SGB II erfasst sind. Hierüber liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

2. In wie vielen Fällen der fehlerhaften Berechnung von Leistungen nach dem SGB II sind unrichtige Erfassungen bzw. Berechnungen der Träger der Leistungen nach dem SGB II die Ursache?

   Auf welchen Zeitraum beziehen sich diese Angaben?

Statistische Unterlagen liegen nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Werden Rückzahlungsforderungen von bereits erfolgten Leistungen nach dem SGB II (rechtswidrige Bewilligungen als begünstigende Verwaltungsakte) bei nicht schuldhaftem Verhalten der Antragstellerinnen und -steller vom Träger der Leistungen erhoben?

Die Rückforderung einer Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgrund eines zwischenzeitlich aufgehobenen Verwaltungsaktes richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 50 SGB X).

Die Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten im Sozialverwaltungsverfahren bezwecken einen Ausgleich zwischen dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Vertrauensschutz des Betroffenen (§§ 45, 48, 50 SGB X).

Die Rücknahme eines bei seinem Erlass rechtswidrigen begünstigenden Bewilligungsbescheides für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch für die Vergangenheit steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde, erfolgt aber in den Fällen zwingend, in denen

– der Begünstigte den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
– der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat,
– der Begünstigte die Rechtwidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte

(§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 330 Abs. 2 SGB III, § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X).

Soweit sich bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung die Umstände für die Gewährung der Leistung nach Erlass des Verwaltungsaktes ändern, soll eine Aufhebung der Bewilligung für die Vergangenheit erfolgen, wenn der Antragsteller nach Erlass des Verwaltungsaktes

– einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,

– oder nach Antragstellung Einkommen oder Vermögen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde,

– wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch ganz oder teilweise entfallen ist

(§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

4. Worin besteht nach Auffassung der Bundesregierung der Unterschied zwischen schuldhaftem und nicht schuldhaftem Verhalten der Antragstellerinnen und -steller?

Für die Rücknahme einer Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Vergangenheit kommt es – wie in der Antwort zu Frage 3 erläutert – nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der Leistungsbezieher an. Die Fälle, in denen der Gesetzgeber von einem nicht schutzwürdigen Vertrauen des Leistungsbeziehers auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes ausgeht, sind § 45 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X, § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II zu entnehmen.

5. Wie kann die bzw. der Beziehende von Leistungen nach dem SGB II erkennen, ob eine Rückforderung von bereits erfolgten Leistungen nach dem SGB II rechtens oder nicht rechtens ist?

Der Rückforderungsbescheid ist zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung veranlasst haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Dem Betroffenen stehen zur Überprüfung des Rückforderungsbescheids der Rechtsbehelf des Widerspruchs und der Rechtsweg offen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333